

der Maasse eingestellt, daß in einer solchen Zeit Proceßfristen nicht ablaufen und Tagfahrten als aufgehoben betrachtet werden.

§. 555.

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreites von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreites oder einer Verwaltungssache abhängig, so stellt das Gericht im ersteren Falle auf Antrag einer oder der anderen Partei, im anderen Falle amtswegen das Verfahren in dem Rechtsstreite bis dahin ein, wo der für denselben maßgebende Rechtsstreit oder die für denselben maßgebende Verwaltungssache zur Erledigung gelangt ist.

§. 556.

Die Parteien können durch Uebereinkunft das Verfahren in einem Rechtsstreite einstellen; geschieht dies nicht auf eine bestimmte Zeit, so kann jede Partei beliebig die Fortsetzung desselben beantragen.

§. 557.

Ist ein eingestelltes Verfahren fortzusetzen, so sind statt der unterbrochenen Fristen neue Fristen zu bestimmen.

§. 558.

Das Verfahren in einem Rechtsstreite ruht kraft des Gesetzes von dem Tage an,

1. an welchem eine Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit rüchlich des Streitgegenstandes verliert, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 357,
2. an welchem der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt oder sein Recht zur gesetzlichen Vertretung aufhört, ausgenommen wenn die Partei ungeachtet seines Wegfalles in gesetzmäßiger Weise vertreten bleibt oder die für die Sache erforderliche Handlungsfähigkeit erlangt hat,
3. an welchem eine Partei stirbt.

Hatte eine verstorbene Partei einen Proceßbevollmächtigten, so ruht der Rechtsstreit erst von der Zeit an, zu welcher derselbe den Tod seines Auftraggebers bei Gericht anzeigt und den Stillstand beantragt.

§. 559.

Die Wiederaufnahme des Rechtsstreites von Seiten der Partei, zu deren Gunsten derselbe zum Ruhen kam, erfolgt dadurch, daß sie die Wiederaufnahme ausdrücklich erklärt oder durch Fortstellung des Verfahrens bewirkt. Rückichtlich der Fristen gelten die Vorschriften des §. 557.

§. 560.

Unterläßt die Partei die Wiederaufnahme des Rechtsstreites, so kann die Gegenpartei dieselbe durch Stellung der geeigneten Anträge erwirken. Kam der Rechtsstreit durch den Tod einer Partei zum Ruhen, so sind, wenn der zur Erbschaft Berufene mit der Erklärung über den Antritt derselben zögert, die Vorschriften der §§. 2266, 2267 des bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§. 561.

Gegen den Singularrechtsnachfolger findet ein Ruhen des Rechtsstreites nicht statt. Es bedarf der Wiederholung der an den Rechtsvorgänger erlassenen Ladung oder Verfügung nicht. Beide haften der Gegenpartei für die von dem Rechtsvorgänger derselben zu erstattenden Proceßkosten als Gesamtschuldner.

§. 562.

Eine Entsagung auf den Rechtsstreit kann so lange widerrufen werden, als sie der Gegenpartei noch nicht vom Gerichte bekannt gemacht worden ist.

§. 563.

Der Kläger kann dem Rechtsstreite mit der Wirkung, daß ihm wegen desselben Gegenstandes und aus demselben Grunde von Neuem zu Klagen freisteht, nur bis zum Schlusse der Verhandlung in der Tagfahrt über die Klage entsagen.

Die Entsagung des Klägers auf den Rechtsstreit verpflichtet ihn zur Erstattung der der Gegenpartei durch den Rechtsstreit veranlaßten Kosten.

§. 564.

Die Entsagung des Beklagten auf den Rechtsstreit gilt als Unterwerfung unter den Klageantrag.

Specielle Motiven

zu dem

Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Sachsen.

(§§. 1 bis 564.)

Zu Kapitel I.

An der Spitze der Proceßordnung war auszusprechen, welche Rechtsstreite nach den Vorschriften derselben zu verhandeln sind.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz

für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ist bereits die Umgestaltung des Proceßverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten in Aussicht genommen gewesen. Eine Veränderung in der Organisation der Gerichte erster Instanz wird daher nicht nöthig. Auch die Gerichte der zweiten und seitherigen dritten Instanz bestehen fort. Nur in dem Geschäftskreise der Gerichte und in der Ge-